

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8497 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung**

A. Problem

Der Bundesrat hat sich in einer EntschlieÙung dafür eingesetzt, dass der Auftrag der Otto-von-Bismarck-Stiftung mit dem Ziel erweitert wird, das Bismarck-Museum in Schönhausen (Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt), das in einem erhaltenen Flügel des Geburtshauses des Reichskanzlers untergebracht ist, in das Gesetz einzubeziehen.

B. Lösung

Der Stiftungszweck wird ergänzt. Im Gesetz wird nunmehr die museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen erfasst.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8497 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. September 2016

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Siegmund Ehrmann
Vorsitzender

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Hiltrud Lotze
Berichterstellerin

Sigrid Hupach
Berichterstellerin

Ulle Schauws
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold, Hiltrud Lotze, Sigrid Hupach und Ulle Schauws

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8497** in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Zur gutachtlichen Beratung überwies der Deutsche Bundestag die Vorlage an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat hat sich in einer EntschlieÙung dafür eingesetzt, dass der Auftrag der Otto-von-Bismarck-Stiftung erweitert wird. Ziel ist es, das Bismarck-Museum in Schönhausen (Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt), das in einem erhaltenen Flügel des Geburtshauses des Reichskanzlers untergebracht ist, in das Gesetz einzubeziehen. Mit dem Gesetzentwurf wird der Stiftungszweck ergänzt. Im Gesetz wird nunmehr auch die museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen erfasst. Die Bundesregierung erklärt im Gesetzentwurf, damit werde die bereits herrschende Praxis gesetzlich nachvollzogen. Zusätzliche Kosten entstünden nicht, weil eine seit 2015 geltende Kooperationsvereinbarung zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen bereits eine auskömmliche Finanzierung gewährleiste.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner Sitzung am 14. April 2016 festgestellt, eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei nicht gegeben, eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 66. Sitzung am 21. September 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, während die Otto-von-Bismarck-Stiftung 1997 als eine von fünf Politikgedenkstiftungen gegründet wurde, sei das Bismarck-Museum in Schönhausen erst 1998 vom Land Sachsen-Anhalt und der Gemeinde eröffnet worden. Seit 2007 gebe es einen Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung, dem Land, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde. Darin werde die wissenschaftliche und museale Betreuung des Museums Schönhausen durch die Stiftung geregelt. Die EntschlieÙung des Bundesrates vom Mai 2015 habe darauf gezielt, das Museum vollständig in die Stiftung einzubeziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf spiegle demgegenüber den im Dezember 2015 erneuerten Kooperationsvertrag. Dieser Vertrag sei bis 2020 gültig. Die CDU/CSU-Fraktion begrüÙe, dass der Bund in intensiven Gesprächen mit dem Land Sachsen-Anhalt seine Bereitschaft zum Ausdruck bringe, nach 2020 eine stärkere finanzielle Verantwortung für den Standort Schönhausen zu übernehmen. Insbesondere die kleine Kommune, die den Unterhalt des Museumsgebäudes und des Umfelds stemmen müsse, verdiene Entlastung.

Die **Fraktion der SPD** zitierte, Zweck der Otto-von-Bismarck-Stiftung sei es „das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, seinen Nachlass zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten“. Dieser Zweck werde unterstützt, wenn die wichtigsten Stätten seines Lebens institutionell unter einem Dach geführt würden. Hierzu

gehörten das Geburtshaus Bismarcks und das dort befindliche Bismarck-Museum. Das Museum in Schönhausen gebe es erst seit 1998, bei der Stiftungsgründung 1997 habe es daher nicht berücksichtigt werden können. Dies werde nun nachgeholt. Hervorzuheben sei überdies, dass durch die Einbeziehung dieses Museums auch ein Standort in den neuen Ländern per Gesetz in die Stiftungsarbeit der Politikergedenkstiftungen des Bundes einbezogen werde. Dem Antrag sei daher zuzustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erneuerte ihre grundsätzliche Kritik an der Otto-von-Bismarck-Stiftung. Die Stiftung ziehe rechte Aktivisten an und ehre einen Politiker, der unter anderem für die Sozialistengesetze verantwortlich gewesen sei. Hinzu komme, dass die Bundesregierung die Erweiterung des Stiftungszwecks auf einen symbolischen Akt reduziere, während die Länder mit ihrer Entschließung hätten erreichen wollen, dass die Arbeit des Museums in Schönhausen finanziell abgesichert wird. An der prekären Lage der Mitarbeiterinnen, die sich in Schönhausen gegen Neonazis und Geschichtsrevisionisten engagierten, ändere sich mit der Novelle nichts.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trug die Erweiterung des Stiftungszwecks im konkreten Fall mit. Gleichzeitig mahnte die Fraktion eine grundsätzliche Debatte über Aufgaben und Ziele von Politikergedenkstätten an. Nach welchen Kriterien sie eingerichtet würden und wen sie erreichen sollten, müsse verhandelt werden. Ob stets Staatsoberhäupter oder Kanzler geehrt werden müssten, sei ebenfalls zu hinterfragen. Der Blick sei zu weiten, um Menschen einzubeziehen, die mit gesellschaftlichen Prozessen in einer bestimmten Zeit verbunden würden und an die mit dem Blick in die Zukunft zu erinnern wäre.

Berlin, den 21. September 2016

Ulrich Petzold
Berichtersteller

Hiltrud Lotze
Berichterstellerin

Sigrid Hupach
Berichterstellerin

Ulle Schauws
Berichterstellerin